

VI ZR 41/61

V e r k ü n d e t
am 20. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2201 020

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1.) des Landwirts Josef F. [REDACTED],
- 2.) Frau Hedwig F. [REDACTED],
beide wohnhaft in P. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirtssohn Josef B. [REDACTED] in P. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Oktober 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 2. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Oktober 1956 gegen 18 Uhr fuhr der damals 20-jährige Kläger auf seinem Motorrad mit aufgeblendetem Scheinwerfer von dem elterlichen Bauernhof auf der D[REDACTED]straße in P[REDACTED] in Richtung O[REDACTED]. Es war, wenn nicht dunkel, so doch mindestens stark dämmerig. Zu derselben Zeit holte die damals 17-jährige Dienstmagd der Beklagten, die in P[REDACTED] einen ihnen gehörenden Bauernhof bewirtschaften, auftragsgemäß die beiden Pferde von der Weide, die etwa 150 m von dem Anwesen der Beklagten entfernt an einem Feldweg liegt. Dieser Feldweg mündet in der Nähe des östlichen Dorfausgangs von rechts - in der Fahrtrichtung des Klägers gesehen - in die D[REDACTED]straße ein, die dort eine schwache Rechtskurve macht. Von links her münden an der gleichen Stelle zwei weitere Feldwege in die D[REDACTED]straße ein. Diese befand sich in einem schlechten Zustand, sie war etwas aufgekiest und hatte zwei Fahrtrinnen.

Nachdem die Dienstmagd den Eingang zur Koppel geöffnet und die Pferde durch einen Zuruf angefeuert hatte, liefen diese ohne Aufsicht und Führung den Feldweg entlang und bogen nach links in die D[REDACTED]straße ein, wobei das eine Pferd auf seiner linken Straßenseite gerade dem Kläger entgegen, das andere schräg rechts hinter dem ersten mehr auf der Straßenmitte lief. Die Dienstmagd kam in erheblichem Abstand hinterher. Der Kläger bog dem ersten, für ihn rechten Pferd nach links zur Straßenmitte hin aus und bremste stark, so daß eine 6,60 m lange, etwas geschlängelte Blockierspur entstand. Mit dem zweiten Pferd stieß er zusammen. Er stürzte und blieb bewußtlos mit dem Rücken auf der Straße liegen. Er erlitt sehr schwere Verletzungen, u.a. eine Schädelverletzung mit Zertrümmerung der Gesichtsseite im linken Stirn- und Augenbereich, eine

- 3 -

ausgedehnte Fraktur mit Eintauchung der vorderen Schädelbasis, Beschädigung des Gehirns und eine Verletzung des Sehnervs, die zum Verlust des Sehvermögens auf dem linken Auge führte. Das Motorrad war nur leicht beschädigt. Das Pferd wurde leicht verletzt.

Die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat dem Kläger 1.250 DM für materielle Schäden und 4.000 DM als Schmerzensgeld gezahlt.

Der Kläger hat mit der Klage Ersatz des ungedeckten Vermögensschadens, ein in das richterliche Ermessen gestelltes Schmerzensgeld über den gezahlten Betrag hinaus sowie eine angemessene Schmerzensgeldrente verlangt. Er hat ferner die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle künftigen Unfallschäden begehrt. Er hat vorgetragen, er habe das erste Pferd gesehen und sei ihm ausgebogen. Das zweite Pferd habe er nicht sehen können. Dieses müsse ihm mit dem Huf an den Kopf geschlagen haben, als er bereits gestanden habe. Der Unfall stelle für ihn ein unabwendbares Ereignis dar. Seine Geschwindigkeit von 30 - 40 km/st sei nicht zu hoch gewesen. Zum Abblenden habe auf der verkehrsarmen D...straße kein Anlaß bestanden. Die Pferde seien ihm im Galopp entgegengekommen. Mit einem derartigen Hindernis habe er nicht zu rechnen brauchen.

Die Beklagten haben beantragt, die Zahlungsanträge in voller Höhe und den Feststellungsantrag insoweit abzuweisen, als der Kläger mehr als die Hälfte des künftigen Schadens begehre. In Höhe der Hälfte des Unfallschadens haben sie den Feststellungsantrag anerkannt. Sie haben die Auffassung ver-



treten, den Kläger treffe ein erhebliches Mitverschulden, weil er mit überhöhter Geschwindigkeit und ungenügender Aufmerksamkeit gefahren sei. Er hätte auch mit Abblendlicht fahren müssen, da ihm bekannt gewesen sei, daß zu dieser Tageszeit üblicherweise noch Kühe und Pferde von der Weide heimkehrten. Mit den geleisteten Zahlungen seien die bis jetzt entstandenen Vermögensschäden sowie das dem Kläger zustehende Schmerzensgeld abgedeckt.

Das Landgericht hat ein Mitverschulden des Klägers angenommen und seine Ersatzansprüche um $\frac{1}{4}$ gekürzt. Es hat dem Kläger einen weiteren Schmerzensgeldbetrag von 2.000 DM, ungedeckte Vermögensschäden in Höhe von 22,90 DM sowie eine lebenslängliche Schmerzensgeldrente von 75 DM monatlich zugesprochen. Außerdem hat es dem Feststellungsantrag zu $\frac{3}{4}$ des künftigen Schadens stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger erstrebte mit ihr Ersatz seines vollen Vermögensschadens, ein Schmerzensgeld von 2.000 DM über den zuerkannten Betrag hinaus sowie eine Schmerzensgeldrente von 100 DM monatlich. Die Beklagten wiederholten ihre erstinstanzlichen Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen war. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dem Begehren des Klägers in vollem Umfang entsprochen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag in demselben Umfang wie in den Vorinstanzen weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht bejaht rechtsirrtumsfrei eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten nicht nur aus vermutetem Verschulden nach §§ 833 und 831 BGB, sondern auch aus erwiesener fahrlässiger Verursachung des Unfalls gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, stellen auf öffentlicher Straße frei laufende Pferde eine erhebliche Gefahr für die allgemeine Sicherheit dar. Dementsprechend schreibt § 40 Abs. 4 StVO ausdrücklich vor, daß Pferde auf öffentlichen Wegen nur gekoppelt geführt werden dürfen; nach § 40 Abs. 5 StVO ist bei Dunkelheit außerdem eine Leuchte mitzuführen. Die Beklagten haben aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Pferde beim Heimholen von der Weide gewohnheitsmäßig frei laufen lassen, auch am Unfalltage haben sie ihrer Dienstmagd keine Anweisung gegeben, die gebotenen Sicherungsmaßnahmen anzuwenden. In diesem Verhalten der Beklagten, das jegliche, durch die Lebenserfahrung und ausdrückliche Gesetzesvorschrift gebotene Vorsicht außer acht ließ, erblickt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine grobe, für den Unfall ursächlich gewordene Fahrlässigkeit. Dieser Vorwurf trifft, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auch die beklagte Ehefrau, die unbestritten Miteigentümerin des Bauernhofes war. Mag auch im Verhältnis der Eheleute zueinander die Ausführung der Feldarbeiten in erster Linie Sache des Ehemannes gewesen sein, so ändert das nichts an ihrer Verantwortlichkeit als Miteigentümerin des Hofes für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht Dritten gegenüber. Die Revision beruft sich ohne Erfolg darauf, daß am Unglückstage nicht sie,

sondern ihr Ehemann den Auftrag zum Heimholen der Pferde erteilt habe. Ihre Verantwortlichkeit ergibt sich schon daraus, daß sie vor dem Unglückstage gegen das auf dem Hof üblich gewesene Heimtreiben der Pferde ohne jede Sicherungsmaßnahme nichts unternommen hat. Die Art des Heimtreibens der Pferde am Unglückstage war nach der Feststellung des Berufungsgerichts nur die Folge der auf dem Hof bisher gehandhabten Übung, für die sie, wie dargelegt, mitverantwortlich ist.

2.) Das Berufungsgericht erwägt noch zum Ausmaß des Verschuldens der Beklagten, zur Unfallzeit habe niemand mehr damit zu rechnen brauchen, auf der D[RECK]straße von der Weide heimkehrendes Vieh anzutreffen; denn es sei gerichtsbekannt, daß zu dieser Jahreszeit das Vieh bereits gegen 16 Uhr heimgetrieben werde; die Beklagten hätten daher, wenn sie noch zu so später Stunde ihr Vieh heimtrieben, besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen müssen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Beklagten nicht berücksichtigt, in Padering sei es üblich gewesen, das Vieh erst um diese Stunde heimzutreiben. Es komme nicht darauf an, was allgemein üblich sei; entscheidend sei hier die Üblichkeit im Orte P[RECK], die dem Berufungsgericht nicht bekannt sein könne. Die Rüge greift nicht durch. Die Beklagten mußten die vom Berufungsgericht geforderte besondere Vorsicht schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Gefährdung ortsfremder Verkehrsteilnehmer anwenden, denen die von den Beklagten behauptete Übung im Orte Padering nicht bekannt sein konnte. Es kommt daher für den Verschuldensgrad der Beklagten nicht ausschlaggebend darauf an, ob in P[RECK] die behauptete Übung bestand, zumal die vom Berufungsgericht verlangten und von den Beklagten versäumten besonderen Vorsichtsmaßnahmen durch § 40 StVO ausdrücklich vorgeschrieben werden.

II.

1.) Zur Frage der Mitbeteiligung des Klägers an dem Unfallschaden vertritt das Berufungsgericht die Auffassung, den Kläger treffe kein Verschulden, der Unfall stelle für ihn sogar ein unabwendbares Ereignis dar. Es führt aus, die Beklagten hätten durch die beiden frei laufenden Pferde zwei Gefahrenquellen geschaffen, auf die der Kläger habe reagieren müssen. Dem auf seiner Fahrbahn vorauslaufenden linken (für ihn rechten) Pferd habe er noch unter scharfem Bremsen nach links ausweichen können. Das zweite Pferd sei für ihn zunächst durch das erste verdeckt gewesen, da beide Pferde in geringem Abstand schräg hintereinander gelaufen seien und die Straße an der Unfallstelle eine schwache Rechtskurve mache. Der Kläger habe daher das zweite Pferd erst erblicken können, nachdem er dem ersten ausgewichen sei. In diesem Augenblick sei es aber zu einem weiteren Ausweichen bereits zu spät gewesen, zumal die Pferde ihm nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Dü[REDACTED] im Galopp entgegen gekommen seien. Im Zeitpunkt des Zusammenstoßes habe der Kläger nur mehr eine geringe Geschwindigkeit gehabt oder sogar schon gestanden. Das ergebe sich aus den geringen Verletzungen des Pferdes und den geringfügigen Beschädigungen des Motorrades sowie aus dem Umstand, daß der Kläger nach dem Unfall mit dem Motorrad zwischen den Beinen auf dem Rücken liegend vorgefunden worden sei. Der Zeuge Dü[REDACTED] habe die Geschwindigkeit des Klägers vor dem Bremsen auf 35 - 40 km/st geschätzt. Berücksichtige man noch die Kürze der Bremsspur von nur 6,60 m und die Aussage des Polizeimeisters Knoblauch, nach der schon die schlechte Straßenbeschaffenheit eine höhere Geschwindigkeit ausgeschlossen habe, so könne die Schätzung des Zeugen Dü[REDACTED] der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

2.) Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen Dü■■■■ nicht verwerten dürfen, da das Landgericht, das allein einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gehabt habe, von seiner Beeidigung abgesehen habe, weil seine Aussage für die Entscheidung ohne Bedeutung sei. Die Entscheidung über die Beeidigung des Zeugen, dessen Aussage dem Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht für die Entscheidung bedeutsam erschien, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Februar 1958 - VI ZR 68/57 - VersR 1958, 264, 266). Ein Ermessensmißbrauch ist nicht ersichtlich. Im übrigen bewegen sich die Rügen der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, bei der alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt sind, lassen keinen Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze erkennen. Sie ist daher aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

3.) Eine Geschwindigkeit des Klägers von 35 - 40 km/st hält das Berufungsgericht bei den gegebenen Verhältnissen nicht für zu hoch. Es erwägt, auf der D■■■■straße habe unbestritten nur geringer Verkehr geherrscht. Mit größeren Hindernissen habe der Kläger nicht zu rechnen brauchen. Verspätete Gespanne oder Traktoren würden ihn nicht behindert haben; denn soweit sie von den einmündenden Feldwegen kamen, hätten sie ihm die Vorfahrt lassen und im übrigen auf der anderen Straßenseite fahren müssen. Das einzige Hindernis, mit dem er hätte rechnen müssen, wären Fußgänger gewesen. Diesen hätte er aber bei der gefahrenen Geschwindigkeit ausweichen können. Unter den dargelegten Umständen habe der Kläger auch nicht abzublenzen brauchen. Er habe somit jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt

erfüllt und damit den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG erbracht.

Der Kläger brauchte allerdings seine Fahrweise nicht darauf einzustellen, daß ihm plötzlich auf seiner Fahrbahn zwei führerlose Pferde ohne Beleuchtung im Galopp entgegenkamen. Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß für den Kläger, dem auf der verkehrsarmen Dorfstraße kein Fahrzeug entgegenkam, kein Anlaß zum Abblenden bestanden habe, ist entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.)

Nach feststehender Rechtsprechung haben aber Kraftfahrer auf öffentlichen Straßen, besonders auf D~~ör~~straßen, stets mit Hindernissen der verschiedensten Art zu rechnen; denn es ist Erfahrungstatsache, daß sich durch Zufall oder fremde Schuld auf Straßen jederzeit nicht oder schlecht beleuchtete Hindernisse befinden können. Daher ist jede Geschwindigkeit zu hoch, die einen Anhalteweg bedingt, der länger ist als die jeweils überschaubare Strecke der Fahrbahn (vgl. BGH, Urteile vom 21. Januar 1954 - 4 StR 681/53 - VRS 6, 134; vom 23. Oktober 1956 - VI ZR 167/55 - VersR 1956, 796; vom 10. Dezember 1957 - VI ZR 273/56 - VersR 1958, 108). Diesen Grundsätzen werden die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Die für den Kläger zulässige Geschwindigkeit hängt davon ab, welche Strecke in der von ihm befahrenen Rechtskurve von seinen aufgeblendeten Scheinwerfern ausgeleuchtet wurde, und ob diese Strecke dem durch seine Geschwindigkeit bedingten Anhalteweg entsprach. Hierüber hat das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen. Die Möglichkeit, daß die Geschwindigkeit des Klägers seiner Sichtweite in der Kurve nicht entsprochen hat, ist daher nicht auszuschließen. Damit ist möglicherweise ein)

Verschulden des Klägers gegeben, das auch den Entlastungsbe-
weis nach § 7 Abs. 2 StVG ausschließen würde.

4.) Dieser Rechtsfehler führt indes nicht zur Aufhebung
des angefochtenen Urteils; denn das Berufungsgericht hat
hilfsweise, von einer schuldhaft überhöhten Geschwindigkeit
des Klägers ausgehend, eine Schadensabwägung vorgenommen, die
seine Entscheidung trägt. Es hat zwar dieser Hilfsabwägung wie-
der die von der Revision mit Recht beanstandete Auffassung zu-
grunde gelegt, der Kläger habe auch gegenüber Fahrzeugen, die
etwa aus dem für ihn von rechts einmündenden Feldweg einbogen,
die Vorfahrt gehabt. Das Vorrecht, das die Rechtsprechung (vgl.
BGHZ 20, 290; BayObLG VRS 10, 61) dem Benutzer einer verkehrs-
reichen Durchgangsstraße gegenüber einem aus einem verkehrs-
mäßig unbedeutenden Feldweg von rechts einbiegenden Fahrzeug
zubilligt, konnte hier dem Kläger nicht zugute kommen; denn
die von ihm befahrene D...straße war keine Durchgangsstraße,
dazu schlecht ausgebaut und verkehrsarm. Die fehlsame Auffas-
sung des Berufungsgerichts ist aber für die Entscheidung un-
erheblich; denn ausweislich der von den Parteien insoweit als
richtig anerkannten polizeilichen Unfallskizze war der Kläger,
als seine Bremsspur begann, noch so weit von der Einmündung
des Feldweges entfernt, daß er bis dahin sein Kraftrad erfor-
derlichenfalls ohne weiteres hätte zum Halten bringen können.
Hatte er doch nach der Feststellung des Berufungsgerichts be-
reits an der Unfallstelle, die unbestritten mindestens 12 m
von der Einmündung entfernt war, sein Fahrzeug annähernd oder
möglicherweise sogar vollständig zum Halten gebracht. Seine
Geschwindigkeit war somit im Hinblick auf seine Wartepflicht
an der Einmündung des rechten Feldweges nicht zu hoch.

5.) Im übrigen läßt die Schadensabwägung entgegen der Meinung der Revision keinen Rechtsfehler erkennen. Falls dem Kläger eine Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit zur Last zu legen ist, kann diese, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nur geringfügig gewesen sein, da die an sich schon verkehrsarme Straße zur Unfallzeit frei von Fahrzeugverkehr war und es sich nur um eine leichte Kurve handelt, die der Kläger durchfuhr. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Auffassung vertritt, daß das Verschulden des Klägers und die dadurch gesetzten Unfallursachen gegenüber dem groben Verschulden der Beklagten und der dadurch herbeigeführten überwiegenden Unfallverursachung ganz in den Hintergrund treten, und wenn es den Beklagten daher den gesamten Schaden anlastet.

III.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Bemessung des Schmerzensgeldes lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe nicht davon ausgehen dürfen, daß der Kläger zufolge der Unfallverletzungen den elterlichen Hof nie übernehmen und nur geringfügige Arbeiten selbständig leisten könne und daß sein gegenwärtiger Zustand einen Dauerzustand darstelle. Alle diese Feststellungen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß aufgrund des Gutachtens des Direktors der Universitätsnervenklinik in München treffen, in dem ausgeführt wird, es bestehe bei dem Kläger ein traumatisches Stirnhirnsyndrom mit Hirnleistungsschwäche, Konzentrationsschwäche, Antriebslosigkeit, psychische Verlangsamung und Interessenlosigkeit. Das

Gutachten hält den Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in seinem landwirtschaftlichen Betrieb für erwerbsunfähig und bezeichnet den gegenwärtigen Zustand des Klägers als Dauerzustand. Angesichts der eindeutigen Feststellungen dieses Gutachtens bestand entgegen der Meinung der Revision auch kein Anlaß zur Einholung des von den Beklagten beantragten Gutachtens darüber, ob der Zustand des Klägers durch eine neue Operation gebessert werden könne. Dieser Antrag der Beklagten stützte sich auf die Bemerkung in dem angeführten Gutachten, die auf eine traumatische Epilepsie hindeutenden Anfälle des Klägers erforderten u.U. eine klinische Beobachtung zur Klärung der Frage einer eventuellen Operation. Aus dieser Äußerung konnte das Berufungsgericht schließen, daß die erwähnte Operation der befürchteten traumatischen Epilepsie entgegentreten, nicht aber der Herbeiführung einer dauernden Besserung des allgemeinen Zustandes dienen sollte.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer